

Jedermann. Jederfrau. Jedermensch

Menschen mit Behinderung müssen laufend um die Umsetzung ihrer Menschenrechte kämpfen. Das kostet viel Zeit, Kraft und manchmal auch Geld.

Salzburg feiert trotz COVID-19-Pandemie 100 Jahre Festspiele. In der begleitenden Ausstellung wird sogar davon gesprochen, dass Salzburg ohne Festspiele niemals das wäre, was es heute ist. Genauer betrachtet ist es aber so, dass Salzburg ohne die Menschen, die hier lebten und leben, niemals das wäre, was es heute ist. Und dazu gehören auch Menschen mit Behinderung, immerhin rund 20% der Bevölkerung. Sie alle zusammen machen die Stadt zur Stadt.

Während jedoch viele Dinge für Menschen ohne Behinderung selbstverständlich sind, müssen Menschen mit Behinderung laufend um die Umsetzung ihrer Menschenrechte kämpfen. So auch um die Barrierefreiheit, ihre Selbstbestimmung und die Nichtdiskriminierung.

Selbstbestimmung im neuen Hallenbad? Erst nach Schlichtung erreicht

Ein Beispiel: Viele Jahre wurde in Salzburg um ein neues Hallenbad gerungen. Endlich fertiggestellt und potenziell für Preise nominiert, sollte es der sportlichen Betätigung und Freizeitgestaltung aller Menschen in Salzburg dienen. Dabei meinten die Verantwortlichen es besonders gut und ordneten an, dass Menschen mit Behinderung nur mit Begleitperson das Hallenbad benutzen dürfen. Ebenso waren sie überzeugt, dass eventuelle eigene Rollstühle geschont werden müssen und das Bad keine Haftung für diese übernehmen könne. Da die Reifen der Rollstühle außerdem die hygienischen Bedingungen im Bad negativ beeinträchtigen könnten, verordneten sie kurzerhand, dass eigene Rollstühle an

der Kasse abgestellt und die Rollstuhlnutzer*innen in einen hauseigenen umwechseln müssen.

Dabei wurde nicht daran gedacht, dass beide Vorgehensweisen die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ausschalten und sie somit in ihrer Person diskriminieren. Zusätzlich ist es vielen gar nicht möglich, aus ihrem angepassten Rollstuhl auf einen Standardrollstuhl zu wechseln und darin länger sitzen zu bleiben.

Eine Rollstuhlnutzerin hat daraufhin eine Schlichtung wegen Diskriminierung eingereicht. Schlichtung heißt, ein Formular ausfüllen und beim Sozialministeriumservice einreichen. Auf einen Termin warten. Sich auf das Schlichtungsgespräch vorbereiten und sich überlegen, ob jemand einen begleiten könnte. Sich den vorgegebenen Termin freihalten und pünktlich hingehen. Besonders Rollstuhlnutzer*innen benötigen dann auch noch eine Persönliche Assistenz, um am Termin teilnehmen zu können. Zu betonen ist, dass in einem Schlichtungsgespräch einzig die Diskriminierung maßgeblich ist. Das heißt, die Schlichtungspartnerin kann nicht verpflichtet werden, z.B. Barrierefreiheit umzusetzen. Ein Schlichtungsgespräch ist kostenfrei.

Im obigen Beispiel war das Schlichtungsgespräch äußerst erfolgreich. Die Schlichtungspartnerin sah ihren Fehler ein und entschuldigte sich. Gleichzeitig versprach sie, sich das gesamte Bad auf Diskriminierungen anzusehen und diese zu beseitigen. Was in weiterer Folge auch tatsächlich geschehen ist.

Zu diesem positiven Beispiel gibt es aber gleichzeitig viele weitere Beispiele,

„Salzburg wäre ohne die Menschen, die hier lebten und leben, niemals das, was es heute ist. Und dazu gehören auch Menschen mit Behinderung.“

die nicht derart positiv ausgegangen sind. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Menschen mit Behinderung viel Zeit, Kraft und manchmal auch Geld aufwenden müssen, um zu ihrem Recht zu gelangen.

Hinweis: In diesem Text wurde bewusst die weibliche Form verwendet, da sie in diesem Fall alle anderen Geschlechtlichkeiten mit einschließt.

Monika E. Schmerold

Monika Schmerold ist Expertin für Behinderung, Menschenrechte & Barrierefreiheit und Obfrau des Vereins knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg.

Kontakt:

Verein knack:punkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg, Aignerstraße 69, 5026 Salzburg. Tel.: +43 (0)677/61426495, Mail: info@knackpunkt-salzburg.at, Web: www.knackpunkt-salzburg.at

Zwei Jahre Erwachsenenschutzgesetz in Salzburg: Zwischenresümee

Am 1. Juli 2018 trat das 2. Erwachsenenschutzgesetz in Kraft. Was läuft gut und wo muss noch nachgeschärft werden? Norbert Krammer fasst es zusammen.

Das Reformprojekt Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) startete bereits vor rund zehn Jahren, nachdem jahrelang Kritik an dem alten Sachwalterrecht formuliert wurde und trotzdem nur kleine Verbesserungen erreicht werden konnten. Nachdem Österreich seinen Verpflichtungen aus der 2008 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nur ungenügend nachkam, stellten sich die 2013 erfolgte Staatenprüfung des UN-Fachausschusses (dem Prüfororgan der UN-BRK) und der kritische Bericht über das Sachwalterrecht als Turbo für die schon lange notwendige, umfassende Reform heraus. Im Justizministe-

rium begann eine engagierte Vorbereitungsphase mit vielen partizipativen Elementen, an deren Ende ein sehr ambitionierter Entwurf für das neue Erwachsenenschutzrecht vorgestellt wurde. Finanzierungsunstimmigkeiten verzögerten die Beschlussfassung des Parlaments, aber schlussendlich konnte das 2. ErwSchG mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Wichtige Reformelemente umgesetzt

Im Zentrum des ErwSchG steht – ganz im Sinn der UN-BRK – die Erhaltung von